



## **Schutz- & Hygienekonzept**

Zum Schutz unserer Mitglieder(innen) und Trainer(innen) vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten und die Umsetzung durch die Teilnehmer/Besucher zu überwachen.

Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die derzeitige NDS Corona- Verordnung

### **Unser Ansprechpartner zum Infektions-/Hygieneschutz:**

Name: Der Vorstand

E-Mail: [info@tsv-immenrode.de](mailto:info@tsv-immenrode.de)

Tel.: 05324- 7742580

### **Maßnahmen:**

1. Teilnehmer/Besucher bleiben bei Krankheitssymptomen zu Hause. Gleiches gilt ausdrücklich auch für Kontakt-Verdachtsfälle!
2. Das Betreten der Sportanlagen ist nur zulässig, wenn sich vollständig (!) in die, an den Eingängen, ausgelegte Liste eingetragen wird (*DSGVO bezgl. der Aufbewahrungsfristen wird von uns eingehalten*).
3. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage und den Kabinen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser kann, unter Wahrung des 1,50m Abstandsgebots, abgelegt werden.
  - 3.1. Darüber hinaus desinfizieren alle Teilnehmer/Besucher bereits am Eingang ihre Hände mit den bereitstehenden Mitteln.
4. Nur Sportler und Schiedsrichter haben Zutritt zu den Umkleidekabinen und Duschen.
5. Zuschauer haben den Weisungen der Ordner Folge zu leisten. Bei nicht Beachtung erfolgt Verweis von der Sportanlage.

Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

2 Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) 1 Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten.

2 Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und



3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

6. Alle Sportler sollten möglichst umgezogen zum Training erscheinen.
7. Alle achten auf eine korrekte Hust- & Niesetikette!
8. Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
9. Der Umkleidekabinen und Duschen sollten ständig durchlüftet und darüber hinaus regelmäßig desinfiziert werden.

Der Vorstand  
Eckhard Wagner

Trainer  
Michael Ammersilge

Fußballobmann Senioren  
Maximilian Gadesmann